

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt FB 68	Stellungnahme-Nr. S0148/25	Datum 24.03.2025
zum/zur F0024/25 CDU/FDP - Stadtratsfraktion			
Bezeichnung Nachfrage zum Parkverbot in der Johannes-Kirsch-Straße			
Verteiler Die Oberbürgermeisterin		Tag 01.04.2025	

Zu den in der Stadtratssitzung am 23.01.2025 gestellten Fragen in der Anfrage F0024/25 möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.

- 1. Sie erwähnen, dass das Parkverbot aufgrund eines Antrags des Eigenbetriebs Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb aufgestellt wurde. Welche konkreten Probleme wurden seitens des Abfallwirtschaftsbetriebs bei diesem Antrag aufgeführt? Welche Überlegungen oder Vorschläge gab es, die Situation anders zu lösen?*

Der Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg (EB SAB) hat einen Antrag auf Änderung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gestellt. Es wurde ein eingeschränktes Halteverbot mit zeitlicher Beschränkung in der Johannes-Kirsch-Straße beantragt. In diesem wurde darauf hingewiesen, dass mit dem Müllfahrzeug eine ordnungsgemäße Entsorgung durch parkende PKW im Verlauf der Johannes-Kirsch-Straße nicht möglich ist.

Bei einer Begehung vor Ort mit dem EB SAB und dem FB 68 wurde sich entschieden, dass statt der Westseite die Ostseite der Straße für den Halteverbotsbereich gewählt werden sollte.

Unfallverhütungsvorschriften müssen von der Abfallsammlung eingehalten werden. Probleme bereiten immer wieder zu enge Straßen, Stichstraßen und zugeparkte Wendehämmer. Der EB SAB muss sich an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) 214-033 halten, in der aufgeführt ist, dass für eine sichere Entsorgungsfahrt beidseitig des Fahrzeugs 0,5 m Freiraum vorhanden sein müssen. Der EB SAB ist daher verpflichtet, aufgrund der Gefahrenabwehr und des Arbeitsschutzes das Befahren einer Straße aufgrund von zu engen Durchfahrtsbreiten zu unterlassen. Eine Lösung ist das Einrichten eines zentralen Sammelplatzes von Abfallbehältern. Bei dieser Lösung sind die Behälter zur Leerung dort bereitzustellen, diese wurde hier nicht umgesetzt. Es wurde versucht, für die Bürgerinnen und Bürger einen geringeren Eingriff durchzuführen.

Aus diesem Grund wurde sich für ein beschränktes Halteverbot entschieden.

- 2. Zudem wurde ein Ortstermin im Rahmen der Verkehrsschau durchgeführt. Welche Parteien waren an diesem Termin beteiligt, und welche konkreten Ergebnisse und Empfehlungen wurden dabei im Hinblick auf die Parkverbote und deren Notwendigkeit erörtert? Wurde mit Anwohnern und örtlichen Gewerbetreibenden gesprochen?*

Bei der Verkehrsschau waren der FD Straßenbau, der EB SAB, die Polizei, der FD Stadtplanung und Stadtentwicklung und der FD Straßenverkehrsbehörde anwesend. Es wurde sich für das oben beschriebene Ergebnis entschieden und die Beschilderung wurde durch den FD Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Eine Befragung von Anwohnern oder Gewerbetreibenden fand nicht statt. Aus Sicht des EB SAB ist hier das eingeschränkte Halteverbot notwendig, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden.

3. In Ihrer Antwort führen Sie an, dass es in der Vergangenheit Probleme bei der Müllentsorgung gab, da auf beiden Fahrbahnseiten geparkt wurde und das Müllfahrzeug nicht durchkam. Wie häufig ist das vorgekommen? Wurden diese Probleme von den Anwohnern gemeldet, und gab es bereits vorher Versuche, diese Situation durch andere Maßnahmen zu beheben?

Die Situation kam bei fast jeder Entleerung vor. Der ordnungsamtliche Außendienst wurde tätig und hat darauf hingewiesen. Die Parksituation hat sich jedoch nicht verbessert.

Rehbaum